



# Freie und Hansestadt Hamburg Justizbehörde

## Informationsblatt zum Sammelfonds für Bußgelder

Stand: Februar 2017

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Jahr 1972 ein neues Sammelfondsverfahren beschlossen.

Dieses Verfahren ist dadurch geprägt, dass von den Gerichten und Staatsanwaltschaften keine bestimmte Einrichtung als Bußgeldempfänger benannt wird. Es wird ein Verwendungszweck (Fördergebiet) bestimmt und die Geldbuße einem Sammelfonds zugewiesen.

Zur Arbeitserleichterung und Vereinfachung der Verfahrenswege hat die Justizbehörde den Gerichten und Staatsanwaltschaften für die jeweils zu treffende Zweckbestimmung insgesamt zehn Fördergebiete zur Verfügung gestellt:

<b>Fördergebiet</b>	<b>1</b>	<b>Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gewaltprävention</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>2</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfen,</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>3</b>	<b>Hilfe für behinderte Kinder und Erwachsene,</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>4</b>	<b>Hilfe für Gesundheitsgeschädigte,</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>5</b>	<b>Suchthilfe und Suchtprävention,</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>6</b>	<b>Allgemeine soziale Hilfen (Armutshilfe, Altenhilfe, Flüchtlingshilfe),</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>7</b>	<b>Wissenschaft, Bildung, Kunst,</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>8</b>	<b>Verkehrserziehung, Verkehrssicherheit, Rettungswesen</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>9</b>	<b>Natur- und Umweltschutz,</b>
<b>Fördergebiet</b>	<b>10</b>	<b>Hilfe für Opfer von Straftaten.</b>

Der Sammelfonds ist in Form eines Treuhandkontos eingerichtet. Inhaber des Kontos ist die jeweilige Präsidentin / der jeweilige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts als Treuhänderin / Treuhänder für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Treuhandkonto besteht aus vier Unterkonten (Sammelfonds), die zur Aufnahme der jeweils in

- **Allgemeinen Strafsachen,**
- **Verkehrsstrafsachen,**
- **Jugendstrafsachen und**
- **Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften**

anfallenden Bußgelder dienen.

### Gremien und Sitzungen

Jedem der vier Sammelfonds ist ein Verteilungsgremium zugeordnet. Mitglieder dieser Gremien sind je eine Richterin / ein Richter, eine Staatsanwältin / ein Staatsanwalt, eine Vertreterin / ein Vertreter der Justizbehörde sowie (beratend) je eine Vertreterin / ein Vertreter der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

Die unabhängigen Verteilungsgremien treten zweimal jährlich zu einer Beschlussfassung über die Verteilung der in den einzelnen Fonds angesammelten Bußgelder zusammen (Bußgeldverteilung). Bei der Verteilung sind die Gremien nur an die vorgegebene Zweckbestimmung gebunden.

### Aufnahme in die I.-Liste

Grundlage für die Beschlussfassung der Verteilungsgremien ist eine von der Justizbehörde geführte „Liste der für die Zuwendung von Bußgeldern in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen (I.-Liste). Bußgeldzuweisungen erfolgen nur an dort eingetragene Einrichtungen, die eine Bittschrift eingereicht haben.

Die Aufnahme in die I.-Liste muss schriftlich beantragt werden. Hierfür ist auf der Internetseite der Justizbehörde ein Erklärungsvordruck zum Download abgelegt.

In die I.-Liste können Einrichtungen aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dienen **gemeinnützigen Zwecken** im Sinne des Steuerrechts
- Sie haben ihren **Sitz in Hamburg**, oder **wirken für Hamburger Bürger** (dieses Wirken für Hamburger Bürger muss einen nennenswerten Umfang im Rahmen der Gesamtaufgaben einnehmen).
- Sie verpflichten sich, **innerhalb von 9 Monaten nach Auszahlung** einer Bußgeldzuweisung einen **qualifizierten Nachweis** über die sachgemäße Verwendung der zugewiesenen Bußgelder einzureichen.
- Sie erklären sich mit einer **Rückforderung** durch die Justizbehörde **einverstanden**, wenn der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wurde.
- Sie erklären sich bereit, die **sachgemäße Verwendung** der Bußgelder durch die Justizbehörde vor Ort **prüfen zu lassen**.
- Sie erklären sich zu einer **Überprüfung** dieser Verwendung durch den **Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg bereit**.

Einrichtungen, die alle zuvor genannten Punkte erfüllen, aber keinen Sitz in Hamburg haben, können in einer gesonderten Liste (II.-Liste) aufgenommen werden. Die Teilnahme an der Bußgeldverteilung ist zwar ausgeschlossen, diesen Einrichtungen können aber Bußgelder durch die Gerichte direkt zugesprochen werden (Direktzuweisungen).

### Bittschrift

Für die Teilnahme an den Bußgeldverteilungen müssen die Einrichtungen eine Bittschrift stellen. Die Bittschriften müssen schriftlich bis zum 28. Februar bzw. 31. August zu den Verteilungsterminen beim Sammelfonds für Bußgelder in der Justizbehörde eingereicht werden. Für jede Bußgeldverteilung ist eine neue Bittschrift einzureichen.

Die Bittschrift muss nachfolgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- **Höhe und Zweck der beantragten Zuweisung,**
- **Art, Zweck und Höhe aller öffentlicher Gelder aus Hamburger Haushalten, die die Einrichtung im vergangenen oder im laufenden Jahr erhalten hat, beziehungsweise im laufenden Jahr beantragt hat,**
- **Kopie des aktuellen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes.**

#### Aufgaben / Verwaltung

Die Verwaltung des Sammelfonds für Bußgelder erfolgt durch die Justizbehörde. Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- die ordnungsgemäße Aufnahme in die Listen,
- das Führen der I.- und II.-Liste,
- die Organisation und Vorbereitung der Verteilungssitzungen der Gremien,
- die Auszahlungen der Zuweisungen,
- die Prüfung der Verwendungsnachweise,
- die Überwachung und Buchung der Zahlungseingänge.

Diese Aufgaben fallen somit nicht bei den Verfahrenszweigen der Gerichte und Staatsanwaltschaften an, was erheblich zur Entlastung der dortigen Bereiche beiträgt.

Das Sammelfondsverfahren ist hinsichtlich der gerichtlichen Verteilungsgremien lediglich ein Angebot an die unabhängigen Gerichte. Diese haben nach wie vor die Möglichkeit, ein von ihnen verhängtes Bußgeld im Wege einer Direktzuweisung an eine bestimmte, namentlich genannte Einrichtung, zuzuweisen.

**Justizbehörde**  
Sammelfonds für Bußgelder  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg  
bussgeldfonds@justiz.hamburg.de